Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Meißl GmbH & Co.KG

- Geltung, Abweichende Geschäftsbedingungen, Vertretungsmacht
 1.1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden, AGB") der Meißl GmbH & Co.KG, Neuhauserstraße 25, 92667 Windischeschenbach, Deutschland (im Folgenden "Meißt") in ihrer jeweilis gültigen Fassung bei allen künftigen, zwischen ihnen abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs- und sonstigen Verträgen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zugrunde gelegt werden sollen. Eventuelle spätere Anderungen der AGB werden wirksam, wenn der Kunde darüber nachweislich in Textform informiert worden ist und dieser Mitteilung nicht innerhalb von drei Wochen
- widerspricht.

 1.2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

 1.3. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung. Sie werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Meißl wirksam. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Dies gilt auch, wenn Meißl in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung oder sonstige Leistung vorbehaltlos ausführt.

 1.4. Meißls Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Nebenabreden zu treffen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, oder diese AGB abzuändern oder abzubedingen. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer und Prokuristen bleibt unberührt.

 2. Angebote, Vertragsschluss, gewerbliche Schutzrechte

 2.1. Angebote von Meißl sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Bestätigung durch Meißl in Textform zustande.

- 2.2. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Werkzeugen sowie 2.2. An alleh Abdildurigen, Kalikulationen, Zeichnungen, Emilwein, Konstruktionen, Werkzeugen Sowie anderen Unterlagen behält sich Meißl seine Eigentums-, Urheber-, sowie gewerbliche Schutzrechte vor. Dem Kunden ist nur die Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks gestattet. Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Nachbau, Bearbeitung, Umgestaltung, Weitergabe an Dritte oder sonstige gewerbliche Nutzung ist dem Kunden nicht gestattet. 2.3. Falls vom Kunden Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwirfe, Konstruktionen, Muster, Prototypen oder andere Unterlagen geliefert werden, haftet er Meißl dafür, dass durch die Benutzung der Unterlagen keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder
- Unterlagen keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Urheberrecht sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt Meißl von Ansprüchen Dritter wegen derartiger Rechtsverletzungen frei.

 3. Preise, Zahlungsbedingungen

 3.1. Sämtliche Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzl Umsatzsleuer.

- Ümsatzsteuer.

 3.2. Die Übergabe oder die Lieferung von Waren und Leistungen erfolgt grundsätzlich gegen Vorauszahlung, eine Auslieferung gegen Rechnung hingegen unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Kreditprüfung. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen von Meißl sofort mit Zugang zur Zahlung fällig und vom Kunden innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

 3. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist Meißl berechtigt, dem Kunden eine Pauschale gemäß § 288 V BGB in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine oder bei Stundtung ist Meißl berechtigt, Fälligkeits- bzw. Stundungszinsen IHV. jährlich 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbahn zu verlangen.

 3.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Meißl unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte berechtigt, eine quf. bestehende Stundungsverienbarung außerordentlich zu Kündigen und sämtliche Forderungen sofort
- eine ggf. bestehende Stundungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 3.5. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, seine Zahlungen

- richtige und rechtzeitige Beileferung durch Lieferanten bleiben vorbehalten.

 5.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Meißl berechtigt, den Meißl insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

 5.3. Sofern die Voraussetzungen in Ziffer 5.1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache/des Werks in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldneverzug geraten ist.

 5.4. Meißl haftet hach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Meißl haftet auch nach den gesetzlichen Bedingungen, sofern als Folge eines von Meißl zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In Fällen nach Ziff. 10.2 haftet Meißl entsprechend der Regelungen nach Ziff. 10.2 lm Übrigen haftet Meißl im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Netto-Lieferwerts, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Lieferwertes.

 6.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk Windischeschenbach (EXVI incoterms 2010). Soweit die Lieferung auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort erfolgt, geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Etwaige Weisungen über die Art der Versendung hat der Kunde Meiß rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Sie sind für Meißl nur bindend, wenn sie von Meißl in Textform bestätigt werden.

 6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferung ab Werk auf den Kunden über, sobald der Kaufgegenstand dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und d

- Kosten des Kunden abschließen.

 6.4. Der Kunde wird gelieferte Elektrogeräte bei Nutzungsende auf seine Kosten und gemäß gesetzlicher Vorschriften entsorgen. Der Kunde stellt Meißl von der Rücknahmepflicht sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter frei (§ 10 Abs. 2 ElektroG). Ansprüche auf Übernahme der Herstellerpflichten und Freistellung von Ansprüchen Dritter verjähren nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Gerätenutzung verjähren. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung an Meißl über die Nutzungsbeendigung, Er'u den Fall der Weitergabe der Geräte nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen, die diesbezüglichen Kosten zu tragen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine Weitergabeverpflichtung auferlegen. Zuwiderhandlungen führen zur Rücknahme, Entsorgungs- und Kostentragungspflicht des Kunden hinsichtlich der betreffenden Geräte.

 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Meißl behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der 7.1. Meils berlati stori das Eigelmult aft der Natusachte bis Zorib Eingäng äller Zaffungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Vorher ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Meißl berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Meißl liegt ein Rücktritt vom Vertrag, Meißl ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertungsbefugt, der Verwertungserbis ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- 7.2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Meißl unverzüglich schriftlich zu
- 7.2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Meißl unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
 7.3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Meißl jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Kunden in Höhe der Forderungen von Meißl ab. Zur Einziehung dieser Forderung piebleit der Kunde auch nach der Abretung ermächtigt. Meißl verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erdsen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Meißl verlangen, dass der Krunde Meißt die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abrettung mitten.
 7.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stetst für Meißl vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Meißl nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwicht Meißl das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, ertischende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehät gelieferte Kaufsache.
 7.5. Wird die Kaufsache mit anderen, Meißl nich incht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Meißl das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen wemischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung ist wereinbart, dass der Kunde Meißl anteilmäßligh Miteigentum berrägt. Der Kunde verwärder Verwinschung: Erfolgt die Vermischung eigentum für Meißl.
 7.6. Der Kunde int Meißl sicherungshaber auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 7.7. Meißl verp

- als alogenommen, sodiad der Kunde die werkleistung geschaftlich nutzt, ganz oder tellweise in betrieb nimmt oder anderweitig produktiv einsetzt.

 9. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelansprüche

 9.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten aus §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dies gegenüber Meißl unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

 Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier ver Setstehenden die zeichzie Absendung der Anzeige genügt. zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Ein allgemeines Retourenrecht besteht
- zur Fistwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Ein allgemeines Retourenrecht besteht nicht.

 9.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Meißl nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Meißl sie erechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Kunde hat Meißl die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle d Nacherfüllung ist Meißl verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialksoten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

 9.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu.
- 9.4. Die Verjährungsfrist für M\u00e4ngelanspr\u00fcche betr\u00e4gt 12 Monate, gerechnet ab Gefahren\u00fcbergang. Die Verj\u00e4hrungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den \u00a8\u00e4 478, 479 BGB bleibt unber\u00fchrt; sie betr\u00e4gt f\u00fcnf
 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
 10. Haftung

10. Hartung
10.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Ansprüchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Plichtwerletzungen oder wegen unerlaubter Handlung.
10.2. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf arglistigem Verschweigens eines Mangels berühen. Die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vonhersehbaren, typischerweise einrettenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich ist und auf die der Kunde vertrauen darf.
10.3. Soweit die Schadensersatzhaftung von Meißl ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt des auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Meißl Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
11. 11. Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer der Ausführung der Leistungen und für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Einzelleistung, keine Mitarbeiter von Meißl ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von Meißl selbst oder durch Dritte aktiv an- oder abzuwerben. Als Mitarbeiter von Meißl mit Sinde dieser Regelung zählen alle Mitarbeiter der Meißl GmbH & Co. KG und der weiteren Unternehmen im Unternehmensverbund von Meißl. Das Recht zur allgemeinen Mitarbeiterverbung durch Stellenanzeigen an einen im Vorhinein nicht bekannten Adressatenkreis bleibt hiervon unberührt.
12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtestand 10.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatu

- 12.2. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Weiden i.d.OPf